

Statuten

der

Swiss Prime Site AG

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Firma, Sitz und Dauer

¹ Unter der Firma „Swiss Prime Site AG“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

² Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Olten/SO.

Artikel 2

Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art, in erster Linie an Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz. Auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen mit Sitz im Ausland ist vom Zweck der Gesellschaft umfasst. Die Gesellschaft kann Unternehmungen in der Schweiz und im Ausland gründen, sich an bestehenden Unternehmungen mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren.

² Die Gesellschaft kann im übrigen alle Geschäfte tätigen und Rechtshandlungen vornehmen, die bestimmt oder geeignet sind, das Unternehmen zu entwickeln, den Gesellschaftszweck zu fördern oder diesen zu erleichtern. Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Gesellschaft auch Fremdmittel aufnehmen.

³ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten.

Abschnitt 2

Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 831'841'324.20 und ist eingeteilt in 54'368'714 Namenaktien von je CHF 15.30 Nennwert. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

² Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

³ Die Gesellschaft beabsichtigt, im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung der SPS Immobilien AG 855'000 Namenaktien zu je CHF 200.- nominell, zum Ausgabebetrag von CHF 222.22 (gerundet auf Rappen) und im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung der SPS Immobilien Residenz AG 67'500 Namenaktien zu je CHF 200.- nominell, zum Ausgabebetrag von CHF 222.22 (gerundet auf Rappen) zu zeichnen und die gezeichneten Aktien durch Barzahlung im Betrage von insgesamt CHF 205'000'000.- zu liberieren.

⁴ Gemäss Sacheinlagevertrag vom 29. Mai 2009 zwischen der Gesellschaft einerseits und Pelham Investments AG, Baar, andererseits, erhält die Gesellschaft von Pelham Investments AG 625'688 Namenaktien der Jelmoli Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 10.- zu einem Wert von je CHF 424.24 (gerundet). Im Gegenzug erhält Pelham Investments AG 4'480'000 vollständig liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 18.80.

⁵ Gemäss Sacheinlagevertrag vom 23. Oktober 2009 zwischen der Gesellschaft einerseits und Credit Suisse, Zürich, handelnd im eigenen Namen aber auf Rechnung der andienenden Aktionäre der Jelmoli Holding AG, Zürich, andererseits, erhält die Gesellschaft von Credit Suisse im eigenen Namen aber auf Rechnung der andienenden Aktionäre der Jelmoli Holding AG 2'955'502 Namenaktien der Jelmoli Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 10.- zu einem Wert von je CHF 444.03 (gerundet). Im Gegenzug erhält Credit Suisse zugunsten der andienenden Aktionäre der Jelmoli Holding AG 24'235'116 vollständig liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 18.80.

Artikel 3a

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 19. April 2013 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 153'000'000.00 durch Ausgabe von höchstens 10'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 15.30 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, falls die neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Liegenschaften, zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Artikel 3b

Bedingtes Kapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 122'400'000.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 15.30, davon

- a) bis zu einem Betrag von CHF 99'297'000.00 durch Ausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden;
- b) bis zu einem Betrag von CHF 23'103'000.00 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären zugeteilt werden.

² Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

³ Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden zur

- (1) Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder
- (2) zur Emission der Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten.

⁴ Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind

- (1) die Anleiheobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren;
- (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheemission anzusetzen; und
- (3) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend dem Marktpreis im Zeitpunkt der Anleiheemission festzulegen.

Artikel 4

Aktientitel

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

² Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Artikel 5

Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen

¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Bei einem Wohnortwechsel muss der neue Wohnort der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin der bisherige Wohnort massgebend ist. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Berechtigten.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

³ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

⁵ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ausländische Erwerber von Namenaktien als Aktionäre mit Stimmrecht abzulehnen, soweit und solange deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen. Ansonsten bestehen keine Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen.

Abschnitt 3

Fremdkapital

Artikel 6

Fremdmittel

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Obligationsanleihen mit und ohne Sicherheit, insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen ausgeben und solche von Tochtergesellschaften garantieren bzw. sicherstellen.

Abschnitt 4

Organisation der Gesellschaft

Artikel 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle und der Konzernprüfer;
- d) die weiteren vom Verwaltungsrat gegebenenfalls nach Massgabe des Organisationsreglements bezeichneten Organe.

A. Generalversammlung

Artikel 8

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;
- 3) Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;

- 4) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 5) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 6) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9

Termin

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

³ Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen. Solche Aktionäre haben insbesondere das Recht, anlässlich einer Generalversammlung vom Verwaltungsrat die Berechnung und Präsentation des Net Asset Value (NAV) der Gesellschaft bzw. des Konzerns zu verlangen.

⁴ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens vierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebracht werden.

Artikel 10

Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen. Die im Aktienbuch eingetragenen

Aktionäre können auch brieflich eingeladen werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Traktandierung oder die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Anträge, die nach Erlass der Einladung oder erst in der Generalversammlung gestellt werden, können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich.

⁴ Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Konzernrevisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen von der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 11

Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

Artikel 12

Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- ² Die Vertretung in der Generalversammlung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Über die Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende. Der Verwaltungsrat kann ein Reglement über die Ausgabe der Stimmkarten erlassen.
- ³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- ⁴ Die Wahlen und die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Mehrheit der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Artikel 13

Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
- i) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- k) die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien;
- l) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
- m) die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung in der Generalversammlung gemäss lit. i., k und l vorstehend.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14

Wahl und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

Artikel 15

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 16

Pflichten und Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder auf vertraglicher Grundlage an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Anlagepolitik in einem Anlagereglement der Gesellschaft.

⁴ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2) Festlegung der Organisation;
- 3) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- 4) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- 5) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 17

Einberufung, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 18

- Beschlussfassung
- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und Nachliberierungen.
- ² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auch telefonisch und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telefax, Telegramm oder per E-Mail gefasst werden. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Artikel 19

- Entschädigung
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar.

Artikel 20

- Zeichnungsrecht
- Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der übrigen zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

C. Revisionsstelle und Konzernprüfer

Artikel 21

- Wahl und Amtsdauer
- Die Generalversammlung wählt alljährlich eine Revisionsstelle und einen Konzernprüfer, die beide die entsprechenden qualifizierten gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.

Artikel 22

- Aufgaben
- Aufgaben, Rechte und Pflichten des Konzernprüfers und der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 23

Spezialrevisionsstelle

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

Abschnitt 5

Rechnungsabschluss

Artikel 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 25

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang sowie Mittelflussrechnung soweit gemäss Art. 66 ff. des Kotierungsreglements der Schweizer Börse vorgeschrieben), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 26

Verwendung des Jahresgewinnes

¹ Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen der Art. 671 ff. OR zu verwenden.

² Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

Artikel 27

Auflösung der Gesellschaft

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Artikel 28

Liquidation

¹ Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss Art. 739 ff. OR.

² Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

³ Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Artikel 29

Bekanntmachungen,
Mitteilungen an die Aktionäre

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen an die Namenaktionäre können im Publikationsorgan oder durch Brief an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Wohnadresse erfolgen.

- - -

Die vorliegenden Statuten wurden an der 11. ordentlichen Generalversammlung vom 19. April 2011 revidiert.

Olten, den 19. April 2011

Swiss Prime Site AG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Prof. Dr. Hans Peter Wehrli

Peter Wullschleger

Die öffentliche Notarin:

lic. iur. Barbara Reber